LANDRATSAMT RASTATT
Amt für Baurecht und Naturschutz

Landratsamt, Postfach 1863, 76408 Rastatt

Deutscher Hängegleiterverband e.V.

Postfach 88

83701 Gmund am Tegernsee

Bearbeitet von
Herrn Rösch
0 7222/381-4107
Az. 4.12-364.5

13. März 2006

Ihr Schreiben	Ihre Zeichen	Unser Schreiben
vom 22.12.2005	Kla	vom

Zulassung von Außenstarts und -landungen für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 Abs. 1 LuftVG, Gernsbach-Reichental, SG Stern Gaggenau e.V.

Sehr geehrter Herr Klaassen,
sehr geehrte Damen und Herren,

die SG Stern Gaggenau e.V. hat als Landefläche die Grundstücke Flst.Nr. 3134 und 3135 im Gewann „Glasertwiesen", Gemarkung Reichental vorgesehen. Wir haben zusätzlich das unmittelbar benachbarte Grundstück Flst.Nr. 3133, welches in den Vorgesprächen auch schon zur Diskussion gestanden hat, in unsere Überprüfungen einbezogen.

In Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe sowie unserem Straßenverkehrs-, Landwirtschafts- und Kreisforstamt geben wir folgende Stellungnahme ab:

Die Grundstücke liegen im Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Murgtal" sowie im nachgemeldeten Vogelschutzgebiet Nr. 19 und dem FFH-Gebiet 7216-341. Darüber hinaus sind die Flächen Teil des Artenschutzprogramm des Landes (vor allem Arnika, welche im Nordschwarzwald vom Aussterben bedroht ist).

Das nach § 3 der Rechtsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Murgtal" erforderliche Einvernehmen (naturschutzrechtliche Erlaubnis) wird hiermit unter nachfolgenden Auflagen, Bedingungen und Hinweisen erteilt:

1) Grundsätzliches:
   a) Das Einvernehmen wird unter der Auflage des jederzeitigen Widerrufes erteilt. Insbesondere wenn zwingende naturschutz- oder forstrechtliche Gründe und das öffentliche Interesse es er-

fordern, oder gegen Auflagen mehrfach oder trotz Abmahnung wiederholt verstoßen wird, müsste dem Flugbetrieb durch den Widerruf die rechtliche Grundlage wieder entzogen werden.

b) Für den Flugbetrieb sind die vorgelegten Unterlagen maßgeblich. Inbesondere sind Abweichungen von den angegebenen Flächen und Parkzonen nicht bzw. nur nach vorheriger Absprache und Genehmigung erlaubt.
Unter Ziff. V des Antrages ist die Angabe zum 5 km-Radius zu überprüfen. In einer Entfernung von 3,75 km befindet sich der Hängegleiter-(Westwind-) Startplatz Teufelsmühle auf Gemarkung Loffenau.
Im Beiblatt „Naturschutzerklärung", sind die Angaben zu den Naturschutzflächen unvollständig; wie schon in den Vorgesprächen festgehalten, gibt es geschützte Flächen in Form von FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet und besonders geschützten Biotopen.

c) Ungeachtet aller nachfolgend genannten Einschränkungen zum Betreten bzw. zur Nutzung der Flächen sind erforderliche Maßnahmen zur Notfallabwicklung (Krankenfahrzeuge, Helikopter usw.) ausgenommen und erlaubt.

d) Weitere Auflagen als die folgend genannten, welche sich aus öffentlich-rechtlichen Erfordernissen oder zur Sicherung und zum Erhalt der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ergeben, müssen vorbehalten bleiben.

2) Naturschutz:

a) Arnika (Arnica montana) und weitere im Gebiet vorkommende und teils nach der Roten Liste bedrohte Pflanzenarten (u.a. Orchideen) sind speziellen Schutz- und Pflegemaßnahmen im Rahmen des Landesartenschutzprogrammes unterstellt. Zum Teil sind die Wuchsflächen als prioritäre Lebensräume im Rahmen der FFH-Richtlinie/NATURA 2000-Konzeption kartiert. Nach den fachlichen Beurteilungen könnte es für die Grundstücke Flst.Nr. 3134 und 3135 je nach Umfang der Nutzung als Landefläche zu einer erheblichen Beeinträchtigung kommen. Für Flst.Nr. 3133 liegt noch keine hinreichend genaue floristische Bestandserfassung vor.

b) Um die Pflanzenvorkommen zu schützen,
- dürfen die Grünlandbestände erst nach dem Fruchten der Arnika (also etwa Mitte August) gemäht werden; der richtige Zeitpunkt muss mit der Naturschutzverwaltung abgestimmt werden
- ist das Mähgut abzuräumen und abzutransportieren
- dürfen keine Pflanzen aus den wachsenden Beständen entnommen werden
- dürfen die Landeflächen ausschließlich zum Landen mit zugelassenen Fluggeräten benutzt werden
- werden Zustand und Entwicklung der Arnikabestände und ihrer Lebensräume von der Naturschutzverwaltung fachlich begleitet.

c) Bei Ziff. IV. des Beiblattes zum Antrag ist angegeben, dass Entbuschungsmaßnahmen zur Herrichtung der Landeflächen notwendig sind. Der Umfang und der Zeitpunkt dieser Maßnahmen sind vor Ausführung mit dem Landratsamt abzustimmen.

d) Forderungen zur Wiederherstellung des Geländezustandes bzw. zur Renaturierung im Falle von Schädigungen oder Beeinträchtigungen müssen vorbehalten bleiben. Dies gilt auch für die Fälle, dass von der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung dauerhaft kein Gebrauch mehr gemacht, der Flugbetrieb ganz eingestellt oder die Genehmigung entzogen wird. Die jeweils entstehenden Kosten wären von den Antragstellern zu tragen.

e) Östlich des Startplatzes befinden sich überregional bedeutsame ökologische Gebiete (Wald- und Naturschutzgebiet „Kaltenbronn", Auerwildschutzbereiche u.w.). Es ist deshalb darauf zu achten, dass diese Gebiete östlich der L 76b bzw. der gesamte Hohlohbereich nicht beeinträchtigt werden.

3) Straßenverkehrsrecht:
Die Zustimmung erfolgt mit der Einschränkung, dass die Parkbucht als Startplatz abzulehnen ist. Es ergäbe sich ein erheblicher Ablenkungseffekt für Fahrzeugführer, insbesondere Motorradfahrer, aus Fahrtrichtung Kaltenbronn, welche nach dem Befahren einer 90 Grad – Kurve freie Sicht zum gewählten Startbereich hätten. Deshalb muss die Startfläche so weit unterhalb des Parkplatzes gelegt werden, dass eine Beeinflussung des Verkehrs minimiert wird.

4) Forstliche Vorgaben:

a) Der beantragte Startplatz befindet sich im Stadtwald Gernsbach. Eine grobe Flächenabschätzung ergibt eine Waldinanspruchnahme von ca. 2,6 ha, welche im oberen Teil orkanbedingt verlücktes Baumholz, im unteren Teil dagegen geschlossenen Hochwald umfasst.
Es muss geprüft werden, inwieweit diese Flächeninanspruchnahme und damit auch die erforderliche Rodung auf eine Fläche von max. 1 bis 1,5 ha verkleinert werden kann (Vergleich: Startplatz Merkur-Nord 0,7 ha). Neben der Vorlage einer Detailkarte ist dieser Punkt noch – unter Einbeziehung der o.g. verkehrsrechtlichen Belange – mit dem Kreisforstamt abzuklären.

b) Die Startfeldfläche bleibt auch nach der Rodung Wald im Sinne des Gesetzes; die forstrechtlich relevanten Bestimmungen sind daher zu beachten. So besteht insbesondere die Verpflichtung, das in § 41 Abs. 3 Landeswaldgesetz vom 1. März bis 31. Oktober geltende Rauchverbot im Wald einzuhalten und ausdrücklich (z.B. Info-Tafel) auf die Beachtung dieser Bestimmung hinzuwirken.

c) Die Waldeigentümerin, Stadt Gernsbach, muss neben dem grundsätzlichen gemeindlichen und fiskalischen Einverständnis einen Antrag auf Rodung stellen, da nach § 15 Abs. 3 Landeswaldgesetz Kahlhiebe über 1 ha Größe genehmigungspflichtig sind.

d) Bei der Anlage der Startfläche ist die vorhandene Topografie weitestgehend auszunutzen. Sofern eine Geländeangleichung oder –auffüllung notwendig sein sollte, darf nur unbelastetes Erdmaterial (Z 0) verwendet werden. Erdbewegungen sind ggf. in geringstmöglichem Umfang vorzunehmen.
Grundsätzlich sollten alle Bodenveränderungen der Unteren Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Rastatt angezeigt werden. Auf die gesonderten Genehmigungspflichten nach Naturschutzrecht und ggf. auch Baurecht wird ausdrücklich hingewiesen.

e) Die Begrünung und Renaturierung der Startfläche hat in Abstimmung mit dem zuständigen Naturschutzbeauftragten zu erfolgen.

f) Der Zugang zu den Start- und Landeflächen darf ausschließlich über öffentliche Verkehrswege oder fußläufig erfolgen. Das unbefugte Befahren der Waldwege und Waldrandwege ist nicht gestattet. Diese Bestimmungen sind in der Flugbetriebsordnung ausdrücklich aufzunehmen. Die Angabe unter Ziff. V des Antrages ist zu korrigieren.

g) Organisierte Veranstaltungen, welche über den normalen Flugbetrieb hinaus gehen (Wettkämpfe, Flugtage o.ä.), bedürfen der Genehmigung der Unteren Forstbehörde (§ 37 Abs. 2 Landeswaldgesetz) und ggf. der Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde.

h) Weitere Detailregelungen, um nachteilige Folgen der Sondernutzung auf die Erholungs- und Schutzfunktion des angrenzenden Waldes zu vermeiden, sind in dem mit der Stadt Gernsbach abzuschließenden Gestattungs-/Pachtvertrag aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Verteiler:

- Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 56, Postfach 5343, 76247 Karlsruhe (Bezug: Ihre Stellungnahme vom 23.02.2006, Az.: 56b6-8850.25)
- Kreisforstamt, Bezirksleitung Gaggenau, im Hause (Bezug: Ihre Stellungnahme vom 27.02.2006; Az.: 8603)
- Straßenverkehrsamt im Hause (Bezug: Ihre Stellungnahme vom 16.02.2006, Az.: 3.2)
- Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur Bühl (Bezug: Ihre Stellungnahme vom 02.02.2006; Az.: 8881.31 JU/Rm)
- Stadt Gernsbach, Postfach 11 54, 76584 Gernsbach zur Kenntnis
- Herrn Ortsvorsteher Edgar Sieb, Eckbuckelweg 6, 76593 Gernsbach-Reichental zur Kenntnis
- SG Stern Gaggenau e.V., Herrn Rainer Großmann, Forststr. 16, 76596 Forbach zur Kenntnis
- Herrn Naturschutzbeauftragten FDir. Wolfgang Neukum zur Kenntnis
- Umweltamt, Untere Bodenschutzbehörde, im Hause, zur Kenntnis
- Herrn Dr. Peter und Herrn Volk vor Versendung zur Kenntnis
- Frau Brockhaus, im Hause, zur Kenntnis